

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2020)**

**Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019, wurden - entsprechend den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 die notwendigen landesgesetzlichen Ausführungsregelungen zur Neugestaltung der vom Bundesgrundsatzgesetz betroffenen Bereiche des Sozialhilferechts geschaffen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, der Bundeskanzlerin zugestellt am 17. Dezember 2019, hat der Verfassungsgerichtshof § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. BGBl. I Nr. 108/2019).

Die auf der Basis der damit als verfassungswidrig erkannten Bundesregelungen im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz enthaltenen Ausführungsregelungen müssen daher ehest möglich geändert werden, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen soll.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z1 B-VG (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nachdem bis dato keine grundsatzgesetzlichen Ersatzregelungen zu den vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannten und aufgehobenen Bestimmungen des Bundes-Grundsatzgesetzes erlassen wurden, besteht insoweit ein grundsatzgesetzfreier Raum, der

vom Landesgesetzgeber - im Rahmen der übrigen grundsatzgesetzlich bestehenden Regelungen - frei gestaltet werden kann.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten beim laufenden Vollzug erwachsen. Dem Bund werden durch dieses Landesgesetz keinerlei Mehrkosten erwachsen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis), 2 (§ 3 Abs. 5), 4 (§ 6 Abs. 5 Z 2), 6 (§ 12):**

In seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, hat der Verfassungsgerichtshof nicht nur jene Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aufgehoben, die den Arbeitsqualifizierungsbonus betreffen, sondern auch jene, die die Ausnahmen vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft normieren. Dem Gesetzgeber steht es frei, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen.

So wie bisher im Oö. Mindestsicherungsgesetz und wie im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehen, soll daher die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe sein. Nichtsdestotrotz gibt es Personen, denen es aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Daher sollen - so wie bisher im Oö. Mindestsicherungsgesetz - gewisse Personengruppen von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ausgenommen werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich dabei überwiegend um soziale Gründe handelt oder um Fallkonstellationen, in denen sich die betroffenen Personen durch eine zielstrebig verfolgte Ausbildung um die Überwindung ihrer sozialen Notlage dadurch bemühen, dass ihre Chancen auf Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt auf Grund eines Ausbildungs- oder Schulabschlusses steigen.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 4) und 8 (§ 19 Abs. 4):**

Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können.

Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfeschenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden.

Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind.

#### **Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 2 Z 3):**

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, ausführt, hat der Grundsatzgesetzgeber das System der Höchstsätze unsachlich ausgestaltet, da eine gleichwertige Bedarfsdeckung bei Mehrkindfamilien im Verhältnis zu

Haushaltskonstellationen mit weniger Personen nicht gewährleistet werden kann. Selbst bei Zugrundelegung der Höchstsätze nach § 5 Abs. 2 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz für Minderjährige durch den Ausführungsgesetzgeber kann es dazu kommen, dass - auch bei degressiver Ausgestaltung der Sozialhilfesätze - der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkindfamilien nicht mehr gewährleistet ist, weil ein Mindestsatz für jedes Kind nicht festgelegt wurde.

In seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 2018, G 156/2018 ua., hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass bei Haushaltsgemeinschaften ungeachtet der jeweiligen Haushaltsgröße und der damit zunehmenden Größe eintretender Synergieeffekte für jede Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich ist und diese individuelle Bedarfslage entsprechend durch Ansatz einer richtsatzmäßigen Geldleistung zu berücksichtigen ist, die im Rahmen der Leistungen der Mindestsicherung nicht unterschritten werden darf. Dem Gesetzgeber steht es frei, in einer Durchschnittsbetrachtung einen Pauschalbetrag anzusetzen, wenn sichergestellt ist, dass der bei Hinzutreten einer weiteren minderjährigen Person eintretende zusätzliche Bedarf vom Gesetzgeber im Rahmen einer solchen Pauschalregelung in einer die Vermeidung sozialer Notlagen Rechnung tragenden Weise sachgemessen berücksichtigt wird. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof einen Betrag von zumindest zwölf Prozent des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes pro minderjähriger Person einer Haushaltsgemeinschaft als verfassungskonform qualifiziert.

Im Sinne dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofs werden nun bei der Festsetzung der Richtsätze für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, einerseits die bei mehreren minderjährigen Personen unbestreitbar gegebenen Synergieeffekte berücksichtigt und andererseits sichergestellt, dass der zusätzliche Bedarf jeder weiteren hinzutretenden Person berücksichtigt wird. An der dabei angewendeten Festsetzung eines Pauschalbetrags im Sinne einer Durchschnittsbetrachtung hat der Verfassungsgerichtshof in seiner oben zitierten Judikatur keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken gesehen.

#### **Zu Art. I Z 7 (§ 13 Abs. 4) und 9 (§ 44 Abs. 1):**

Diese Änderungen betreffen reine Redaktionsversehen im Stammgesetz.

#### **Zu Art. II (Inkrafttretensbestimmung):**

Art. II regelt das Inkrafttreten. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird im Abs. 2 klargestellt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufenden Verfahren nach den ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen sind.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2020), beschließen.**

Linz, am 28. Jänner 2020

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Hattmannsdorfer, Kirchmayr, Langer-Weninger, Csar, Höckner, Frauscher, Stanek, Dörfel, Oberlehner**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird  
(Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetznovelle 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz**

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 12 „Einsatz der eigenen Arbeitskraft“.*
2. *Im § 3 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen“.*
3. *Im § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Integration“ die Wortfolge „- insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb -“ angefügt.*
4. *Im § 6 Abs. 5 Z 2 entfällt die Wortfolge „sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren“.*
5. *§ 7 Abs. 2 Z 3 lautet:*  
„3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
  - a. bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25%
  - b. bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20%
  - c. bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15%
  - d. bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5%
  - e. bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%“

6. *§ 12 lautet:*

**„§ 12**

**Einsatz der eigenen Arbeitskraft**

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfeschenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfeschenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
  - a. nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, der bzw. die ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
  - b. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
  - a. in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
  - b. an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

*7. Im § 13 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „Richtsätze gemäß Abs. 2 bis 4“ durch die Wortfolge „Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.*

*8. Im § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „Berufs- oder Sprachqualifizierungsmaßnahmen“ durch das Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ ersetzt.*

*9. Im § 44 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Landesgesetzes“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung“ ersetzt.*

*10. § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

*„(4) Verordnungen gemäß § 15 Abs. 2 dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“*

## **Artikel II**

### **Inkrafttretensbestimmung**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufende Verfahren sind nach den ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen.